

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 1966

Nummer 54

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301 213	10. 6. 1966	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu)	384
20320	10. 6. 1966	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (Eingruppierungsverordnung — IngrVO —)	387
45	8. 6. 1966	Verordnung zur Bestimmung der für die Abmündung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wohnraumbewirtschaftungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	392

20301
213

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen
der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes
in den Feuerwehren
(LVOFeu)

Vom 10. Juni 1966

Auf Grund des Artikels II der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren vom 11. Mai 1966 (GV. NW. S. 289) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren vom 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 128) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus Artikel I der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren vom 15. November 1963 (GV. NW. S. 327) und Artikel I der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren vom 11. Mai 1966 (GV. NW. S. 289) ergibt.

Die Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren vom 10. Juli 1959, die Änderungsverordnung vom 15. November 1963 und die Zweite Änderungsverordnung vom 11. Mai 1966 sind vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister auf Grund des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) erlassen worden.

Düsseldorf, den 10. Juni 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Verordnung
über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtech-
nischen Dienstes in den Feuerwehren
(LVOFeu)
in der Fassung vom 10. Juni 1966

§ 1

Geltung der allgemeinen Laufbahnverordnung

Für die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren gilt die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) in der Fassung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239) entsprechend, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

1. Mittlerer Dienst

§ 2

Voraussetzungen für die Einstellung in den
Vorbereitungsdienst

- (1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer
- a) das 19. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - b) eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt,
 - c) eine mit der Gesellenprüfung abgeschlossene Lehrzeit in einem für den feuerwehrtechnischen Dienst brauchbaren Handwerk oder eine sonstige für diesen Dienst geeignete Berufsausbildung sowie eine mindestens einjährige Tätigkeit in dem erlernten Beruf nach Abschluß der Ausbildung nachweist,
 - d) nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr voll geeignet ist.

(2) Vor der Annahme hat der Bewerber eine Eignungsprüfung abzulegen, die hinsichtlich der körperlichen Eignung auf Turn- und Sportübungen zu beschränken ist.

§ 3

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr. Der Beamte führt die Dienstbezeichnung „Feuerwehrmannanwärter“.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst kann eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer freiwilligen Feuerwehr, eine nebenberufliche Tätigkeit in einer anerkannten Werkfeuerwehr oder eine Tätigkeit im erlernten Beruf nach Abschluß der Ausbildung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c) bis zur Hälfte, jedoch nicht über sechs Monate hinaus, angerechnet werden.

§ 4

Prüfung

Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen. Wird die Prüfung endgültig nicht bestanden, so endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis dem Anwärter durch den Dienstherrn schriftlich bekanntgegeben wird.

§ 5

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung für Beamte, die bei der Laufbahnprüfung eine besonders hervorragende Leistung gezeigt haben, um sechs Monate und für Beamte, welche die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um drei Monate gekürzt werden.

(2) Auf die Probezeit kann eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer freiwilligen Feuerwehr oder eine nebenberufliche Tätigkeit in einer anerkannten Werkfeuerwehr bis zur Hälfte angerechnet werden, soweit sie nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes entspricht und nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden ist.

(3) Es ist mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

§ 6

Beförderung

(1) Der Oberfeuerwehrmann kann frühestens nach einer Dienstzeit von drei Jahren zum Brandmeister ernannt werden. Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Brandmeisterlehrgang an der Landesfeuerwehrschule und das Bestehen der Brandmeisterprüfung. Der Dienstherr darf den Beamten erst nach einem schriftlichen und praktischen Leistungs- und Eignungsnachweis zum Lehrgang melden.

(2) Dienstzeiten, die hiernach Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe; Dienstzeiten, die über die regelmäßige oder im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sowie Zeiten zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes oder zur Teilnahme an Wehrübungen, die zu einer Verzögerung bei der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe geführt haben, sind anzurechnen.

§ 7

Übernahme von hauptberuflichen Angehörigen
freiwilliger Feuerwehren und anerkannter
Werkfeuerwehren

Angehörige freiwilliger Feuerwehren und anerkannter Werkfeuerwehren, die als Angestellte oder Arbeiter seit wenigstens zwei Jahren hauptberuflich im feuerwehrtechnischen Dienst tätig sind und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wenn sie die Vorausset-

zungen des § 2 Abs. 1 Buchstabe b bis d erfüllen und die für das betreffende Amt nach § 4 und § 6 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben. Die Probezeit kann auf ein Jahr herabgesetzt werden.

2. Gehobener Dienst

§ 8

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

- a) das 21. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule erworben hat,
- c) nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr voll geeignet ist.

(2) Vor der Annahme hat der Bewerber eine Eignungsprüfung abzulegen, die hinsichtlich der körperlichen Eignung auf Turn- und Sportübungen zu beschränken ist.

§ 9

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Der Beamte führt die Dienstbezeichnung „Brandinspektoranwärter“.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Ingenieurschule sind, sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes ist die Brandmeisterprüfung an der Landesfeuerwehrschule abzulegen. Wer diese Prüfung endgültig nicht besteht, scheidet an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis durch den Dienstherrn schriftlich bekanntgegeben wird, aus dem Vorbereitungsdienst aus. Der Vorbereitungsdienst schließt ab mit der Teilnahme an einem Brandinspektorlehrgang an der Landesfeuerwehrschule.

§ 10

Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist an der Landesfeuerwehrschule die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen.

(2) Bei Anwärtern, welche die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis durch den Dienstherrn schriftlich bekanntgegeben wird. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes durch den Prüfungsausschuß zuerkannt werden; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 11

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung um ein Jahr und für Beamte, welche die Laufbahnprüfung mindestens mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um weitere drei Monate gekürzt werden.

(2) In das Beamtenverhältnis auf Probe können Angestellte, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Buchstabe b erfüllen, die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgelegt haben und an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine mindestens vierjährige Tätigkeit als Angestellter im feuerwehrtechnischen Dienst nach dem 21. Lebensjahr nachweisen, die geeignet ist, die für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 19. Lebensjahres, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden oder an dessen Stelle getreten sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes entsprochen hat.

(4) Es sind mindestens ein Jahr und drei Monate als Probezeit zu leisten.

§ 12

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes können zur Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

- a) eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt,
- b) die Brandmeisterprüfung abgelegt haben und
- c) nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst geeignet sind.

§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, welche die Brandmeisterprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, kann die Dienstzeit von vier Jahren (Satz 1 Buchstabe a) um ein Jahr gekürzt werden. Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden nach einem vom Dienstherrn vorzunehmenden schriftlichen und praktischen Leistungs- und Eignungsnachweis in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens zwei Jahre.

(3) Am Ende der Einführungszeit ist der Brandinspektorlehrgang an der Landesfeuerwehrschule abzuleisten und die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen. Beamte, welche die Prüfung endgültig nicht bestehen, verbleiben in ihrer bisherigen Dienststellung.

(4) Die Aufstiegsbeamten werden im Rahmen der zu besetzenden Planstellen nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Ausbildung für die Laufbahn angestellt. Ein Amt des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften dieses Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten.

3. Höherer Dienst

§ 13

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

- a) nach abgeschlossenem Studium an einer Technischen Hochschule oder an einer Universität die Prüfung als Diplom-Ingenieur, Chemiker oder Physiker bestanden hat,
- b) nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr voll geeignet ist,
- c) vom Innenminister zugelassen ist.

(2) Der Bewerber soll bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 14

Vorbereitungsdienst

(1) Der Bewerber wird von einer Stadt mit Berufsfeuerwehr als Beamter auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Brandreferendar“ in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

§ 15

Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen.

(2) Bei Beamten, welche die Prüfung bestehen oder endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis durch den Dienstherrn schriftlich bekanntgegeben wird. Beamten, welche die Prüfung endgültig nicht bestehen, kann die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes durch den Prüfungsausschuß zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 16

Probezeit

(1) Als Beamter auf Probe kann übernommen werden, wer die Laufbahnprüfung nach § 15 abgelegt und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung für Beamte, die bei der Laufbahnprüfung eine besonders hervorragende Leistung gezeigt haben, um ein Jahr und für Beamte, welche die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um sechs Monate gekürzt werden.

(3) Beschäftigungszeiten nach Bestehen der Laufbahnprüfung sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in einem Amt des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes entsprochen hat.

(4) Es ist mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

§ 17

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des gehobenen Dienstes können durch ihren Dienstherrn zur Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

- a) eine Dienstzeit von mindestens 15 Jahren im feuerwehrtechnischen Dienst, davon mindestens 9 Jahre im gehobenen Dienst, zurückgelegt haben und sich in einer Beförderungsstelle des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes befinden,

- b) nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen und
c) das 35. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Beamte, welche die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Buchstabe b erfüllen, können abweichend von Satz 1 Buchstabe a nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren zur Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Beamten verbleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens 12 Monate; davon sind 9 Monate bei Berufsfeuerwehren außerhalb des Bereichs des Dienstherrn und drei Monate bei einer Landesdienststelle des Feuerschutzes abzuleisten.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung (§ 15) abzulegen. Beamte, welche die Prüfung endgültig nicht bestehen, verbleiben in ihrer bisherigen Dienststellung.

(4) Die Aufstiegsbeamten werden im Rahmen der zu besetzenden Planstellen nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Ausbildung für die Laufbahn angestellt. Ein Amt der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften dieses Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten.

4. Schlussvorschriften

§ 18

Beförderung vor Erreichen der Altersgrenze

Feuerwehrbeamte dürfen innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze nicht befördert werden.

§ 19^{*)}

Inkrafttreten

^{*)} Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. August 1959 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus Artikel II der Änderungsverordnung vom 15. November 1963 (GV. NW. S. 327) und Artikel III der Zweiten Änderungsverordnung vom 11. Mai 1966 (GV. NW. S. 289).

20320

**Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Eingruppierung der
mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeinde-
verbände im Lande Nordrhein-Westfalen
(Eingruppierungsverordnung — IngrVO —)**

Vom 10. Juni 1966

Auf Grund des Artikels II der Vierten Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung vom 21. April 1966 (GV. NW. S. 290) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1956 (GS. NW. S. 316) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1965 (GV. NW. S. 96) und Artikel I der Vierten Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung vom 21. April 1966 (GV. NW. S. 290) ergibt.

Die Rechtsverordnungen sind auf Grund des § 29 Abs. 2 Buchstabe a des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erlassen worden.

Düsseldorf, den 10. Juni 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

**Verordnung
über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der
Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen
(Eingruppierungsverordnung — IngrVO —)
in der Fassung vom 10. Juni 1966**

Abschnitt I

Persönlicher Geltungsbereich

§ 1

Für die Eingruppierung der in dieser Verordnung aufgeführten, mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die folgenden Richtlinien.

Abschnitt II

Leitende Beamte der Gemeinden, Ämter und Landkreise

A. Eingruppierung

§ 2

Es dürfen eingruppiert werden:

1. **Gemeindedirektoren und Amtsdirektoren**
in Gemeinden oder Ämtern mit einer Einwohnerzahl

bis	5 000	in Besoldungsgruppe A 11/A 12
von	5 001 — 7 000	in Besoldungsgruppe A 12/A 13
von	7 001 — 10 000	in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von	10 001 — 20 000	in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von	20 001 — 30 000	in Besoldungsgruppe A 15/A 16
von	30 001 — 40 000	in Besoldungsgruppe A 16/B 2
von	40 001 — 60 000	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von	60 001 — 100 000	in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von	100 001 — 175 000	in Besoldungsgruppe B 4/B 5
von	175 001 — 250 000	in Besoldungsgruppe B 5/B 6
von	250 001 — 350 000	in Besoldungsgruppe B 6/B 7
von	350 001 — 450 000	in Besoldungsgruppe B 7/B 8
von über	450 000	in Besoldungsgruppe B 8/B 9,
2. **Erste Beigeordnete als allgemeine Vertreter**
jeweils zwei Gruppen unter der des Gemeinde- oder Amtsdirektors (Nr. 1),
3. **Sonstige Beigeordnete**
jeweils eine Gruppe unter der des Ersten Beigeordneten (Nr. 2). Der Kämmerer und der Beigeordnete für das gesamte Bauwesen können in Gemeinden und Ämtern mit mehr als 30 000 Einwohnern wie der Erste Beigeordnete eingruppiert werden.

§ 3

Oberkreisdirektoren

dürfen eingruppiert werden in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis	80 000	in Besoldungsgruppe A 16/B 2
von	80 001 — 150 000	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von	150 001 — 250 000	in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von über	250 000	in Besoldungsgruppe B 4/B 5.

§ 4

(1) Die Einweisung in die Höchstgruppe soll im allgemeinen auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze der Großengruppe überschritten ist.

(2) Die in §§ 2 und 3 genannten Beamten können im Falle ihrer Wiederberufung nach zwölfjähriger Amtszeit für ihre Person die Bezüge der nächsthöheren für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppe erhalten. Sind diese Beamten nach früherem Recht auf Lebenszeit gewählt worden, so gilt das gleiche, wenn nach zwölfjähriger Amtstätigkeit ihr Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auf Antrag beendet wird und sie in demselben Amt auf Zeit wiedergewählt werden. Sind diese Beamten nach früherem Recht in der der Wiederberufung vorhergehenden Amtszeit weniger als zwölf Jahre in ihrem Amt tätig gewesen, so gilt das gleiche, wenn sie mit der vorhergehenden Amtszeit insgesamt eine Amtszeit von zwölf Jahren abgeleistet haben.

B. Aufwandsentschädigungen

§ 5

(1) Hauptamtliche Gemeindedirektoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis	3 000	65,— DM monatlich
von	3 001 — 5 000	80,— DM monatlich
von	5 001 — 10 000	110,— DM monatlich
von	10 001 — 20 000	170,— DM monatlich
von	20 001 — 40 000	250,— DM monatlich
von	40 001 — 60 000	270,— DM monatlich
von	60 001 — 100 000	290,— DM monatlich
von	100 001 — 250 000	340,— DM monatlich
von	250 001 — 450 000	390,— DM monatlich
von über	450 000	430,— DM monatlich

nicht übersteigen darf.

(2) Für Amtsdirektoren gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Dem Ersten Beigeordneten kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H., den Beigeordneten bis zu 25 v. H. der jeweiligen Sätze in § 5 gewährt werden.

§ 7

Oberkreisdirektoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis	80 000	250,— DM monatlich
von	80 001 — 150 000	275,— DM monatlich
von über	150 000	300,— DM monatlich

nicht übersteigen darf.

C. Maßgebende Bevölkerungszahl

§ 8

Für die Einreihung in die Besoldungsgruppen und die Bemessung der Aufwandsentschädigung ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des vorausgehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung maßgebend. Liegt diese Einwohnerzahl um mehr als 10 v. H. unter dem Ergebnis der Volkszählung vom 17. Mai 1939, so ist letzteres zugrunde zu legen. Versieht ein hauptamtlicher Amtsdirektor gleichzeitig das Amt eines hauptamtlichen Gemeindedirektors einer amtsfreien Gemeinde, so ist von der Summe der Einwohnerzahlen der beteiligten Gebietskörperschaften auszugehen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein hauptamtlicher Gemeindedirektor gleichzeitig hauptamtlich das Amt eines Gemeindedirektors einer amtsfreien anderen Gemeinde innehat.

Abschnitt III**Leitende Beamte der Landschaftsverbände****A. Eingruppierung****§ 9**

Es dürfen eingruppiert werden

- | | |
|---|------------------------------|
| a) die Direktoren der Landschaftsverbände | in Besoldungsgruppe B 7 |
| b) die Ersten Landesräte | in Besoldungsgruppe B 5 |
| c) Landesräte | in Besoldungsgruppe B 2/B 3. |

Abweichend von Satz 1 dürfen drei Landesräte mit besonders schwierigen Aufgabengebieten in Besoldungsgruppe B 3/B 4 eingruppiert werden.

§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

B. Aufwandsentschädigungen**§ 10**

Die Direktoren der Landschaftsverbände erhalten eine Aufwandsentschädigung, die 390,— DM monatlich nicht übersteigen darf. Ihren allgemeinen Vertretern kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H. dieses Betrages gewährt werden.

Abschnitt IV**Mitglieder des Vorstandes der kommunalen Sparkassen****A. Eingruppierung****§ 11**

(1) Der Vorstand oder, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, der Vorsitzende des Vorstandes darf eingruppiert werden bei einem Einlagenbestand

bis	6 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 10/A 11
von über	6 — 16 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 11/A 12
von über	16 — 34 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 12/A 13
von über	34 — 54 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von über	54 — 90 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von über	90 — 135 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 15/A 16
von über	135 — 270 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 16/B 2
von über	270 — 450 Millionen DM	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von über	450 — 700 Millionen DM	in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von über	700 Millionen DM	in Besoldungsgruppe B 4/B 5.

Die Eingruppierung muß jedoch mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der des Hauptverwaltungsbeamten des Gewährträgers bleiben; bei Zweckverbandssparkassen darf die Eingruppierung die des in die höchste Besoldungsgruppe eingruppierten Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder nicht überschreiten.

(2) Maßgebend ist der Einlagenbestand (Spar- und Giroeinlagen abzüglich der Einlagen der Kreditinstitute) am 30. Juni 1965.

§ 12

Die Eingruppierung der übrigen Mitglieder des Vorstandes muß mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der des Vorsitzenden des Vorstandes bleiben.

B. Aufwandsentschädigungen**§ 13**

(1) Der Vorstand oder, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, der Vorsitzende des Vorstandes erhält eine Aufwandsentschädigung, die bei einem Einlagenbestand

bis	16 Millionen DM	60,— DM monatlich
von über	16 — 54 Millionen DM	80,— DM monatlich
von über	54 — 135 Millionen DM	100,— DM monatlich
von über	135 — 270 Millionen DM	120,— DM monatlich
von über	270 — 450 Millionen DM	140,— DM monatlich
von über	450 Millionen DM	160,— DM monatlich

nicht übersteigen darf.

(2) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes oder, sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht, dem zur Vertretung bestellten Beamten kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H. der Sätze in § 13 zugebilligt werden. Das gleiche gilt für die Leiter von Hauptzweigstellen; maßgebend ist dabei der Einlagenbestand dieser Zweigstellen.

Abschnitt V

Leiter gemeindlicher Versorgungs- und Verkehrsbetriebe

A. Allgemeines

§ 15

(1) Für die Eingruppierung der Werkleiter sind bei Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken die nutzbare Abgabe, bei Verkehrsbetrieben die Zahl der beförderten Personen zugrunde zu legen. Hierbei sind Strom, Gas, Wasser sowie Anzahl der beförderten Personen durch Vervielfältigung mit den sich aus nachstehender Übersicht ergebenden Bewertungszahlen auf Betriebszahlen umzurechnen.

	Erzeugung	Bezug
Wasser: 1 cbm =	6—12	3—6
Gas: 1 cbm =	4	2
Strom: 1 kWh =	2	1
	1 beförderte Person	
Verkehr:	3	

Die Wasserversorgung ist nach dem örtlichen Schwierigkeitsgrad von Förderung und Bezug zu bewerten.

(2) Für den Ersten, zwei gleichberechtigte (§ 17 Abs. 3) oder den einzigen Werkleiter gelten die Betriebszahlen aller Betriebe.

(3) Maßgebend ist das Wirtschaftsjahr, das im Jahre 1965 begonnen hat.

B. Eingruppierung

§ 16

Die Werkleiter dürfen eingruppiert werden bei Betriebszahlen

bis	5 Millionen	in Besoldungsgruppe A 9/A 10
von über	5 — 10 Millionen	in Besoldungsgruppe A 10/A 11
von über	10 — 15 Millionen	in Besoldungsgruppe A 11/A 12
von über	15 — 20 Millionen	in Besoldungsgruppe A 12/A 13
von über	20 — 50 Millionen	in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von über	50 — 100 Millionen	in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von über	100 — 200 Millionen	in Besoldungsgruppe A 15/A 16
von über	200 — 350 Millionen	in Besoldungsgruppe A 16/B 2
von über	350 — 600 Millionen	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von über	600 — 1 000 Millionen	in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von über	1 000 Millionen	in Besoldungsgruppe B 4/B 5.

Die Eingruppierung muß jedoch mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der des Hauptverwaltungsbeamten bleiben.

§ 17

(1) Ist ein Werkleiter Beigeordneter, so kann er als solcher eingruppiert werden.

(2) Ist ein Erster Werkleiter eingesetzt, so müssen andere mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der für ihn nach § 16 festgesetzten Gruppe bleiben.

(3) Zwei gleichberechtigte Werkleiter an Stelle eines Ersten Werkleiters können gleich hoch eingruppiert werden.

C. Aufwandsentschädigungen**§ 18**

(1) Werkleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie darf die Aufwandsentschädigung des Ersten Beigeordneten und bei Betriebszahlen

bis	5 Millionen	40,— DM monatlich
von über	5 — 10 Millionen	60,— DM monatlich
von über	10 — 20 Millionen	80,— DM monatlich
von über	20 — 100 Millionen	100,— DM monatlich
von über	100 — 350 Millionen	120,— DM monatlich
von über	350 — 600 Millionen	140,— DM monatlich
von über	600 Millionen	160,— DM monatlich

nicht übersteigen.

(2) Mehrere gleichberechtigte Werkleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung nur, wenn sie an Stelle eines Ersten Werkleiters bestellt sind; ihre Aufwandsentschädigungen dürfen zusammen die Sätze nach Absatz 1 nicht übersteigen.

Abschnitt VI**Leiter der Berufsfeuerwehren****Eingruppierung****§ 19**

Die Leiter der Berufsfeuerwehren dürfen eingruppiert werden in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis	100 000	in Besoldungsgruppe A 11/A 12
von	100 001 — 300 000	in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von	300 001 — 450 000	in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von über	450 000	in Besoldungsgruppe A 15/A 16.

Abschnitt VII**Allgemeine und Schlußvorschriften****§ 20**

(1) Die in dieser Verordnung jeweils zugelassenen Besoldungsgruppen dürfen ohne Genehmigung nicht überschritten werden.

(2) Der Regierungspräsident darf in Ausnahmefällen Eingruppierungen in die nächsthöhere für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommende Besoldungsgruppe genehmigen. Darüber hinausgehende Eingruppierungen bedürfen der Genehmigung des Innenministers.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen sind auf Einzelfälle zu beschränken. Sie kommen im allgemeinen nur in Betracht,

- a) wenn die Entwicklung in Gemeinden oder Gemeindeverbänden zwangsläufig zu einer wesentlichen Ausweitung der Aufgaben und des Umfangs der Verwaltung oder der Betriebe und Einrichtungen geführt hat, so daß eine Eingruppierung auf der Grundlage dieser Verordnung eine augenfällige Härte bedeutet,
- b) bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, denen aus ihrer Lage an der Bundesgrenze besonders bedeutsame Aufgaben erwachsen sind, und
- c) bei Gemeinden, denen als Verwaltungsmittelpunkt oder aus ähnlichen Gründen eine weit über den Rahmen sonstiger vergleichbarer Gemeinden hinausgehende Bedeutung zukommt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Aufwandsentschädigung entsprechend.

§ 21

(1) Aufwandsentschädigungen nach dieser Verordnung sind an die Stelle gebunden und nicht ruhegehaltfähig.

(2) Den in den §§ 5 bis 7, 10, 13, 14 und 18 nicht genannten, in dieser Verordnung aufgeführten Beamten darf eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt werden. Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt

- a) in Höhe von $66\frac{2}{3}$ v. H., wenn der Beamte ununterbrochen länger als sechs Monate seine Dienstaufgaben nicht wahrnimmt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit,

- b) in voller Höhe bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.

(4) Beamten, denen vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn die Amtsstelle frei ist oder der Stelleninhaber aus den in Absatz 3 genannten Gründen eine Aufwandsentschädigung nicht oder nicht in voller Höhe erhält. Die Aufwandsentschädigung darf, wenn der Stelleninhaber nach Absatz 3 Buchstabe a $33\frac{1}{3}$ v. H. der Aufwandsentschädigung weitererhält, nur bis zur Höhe von $66\frac{2}{3}$ v. H., in den übrigen Fällen bis zur vollen Höhe der für das Amt vorgesehenen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Erhält der Beamte, dem vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, bereits eine Aufwandsentschädigung, so darf die Aufwandsentschädigung insgesamt die nach Satz 2 zulässige Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 22

(1) *)

(2) Diejenigen Beamten, die am 1. Juni 1954 in zulässiger Weise höher als nach dieser Verordnung vorgesehen eingruppiert waren, behalten die Bezüge für ihre Person auch bei Wiederwahl in dasselbe Amt. Das gleiche gilt für die zwischen dem 1. Juni 1954 und dem Tag der Verkündung dieser Verordnung gewählten Oberkreisdirektoren, deren Stelle am 1. Juni 1954 höher als nach dieser Verordnung vorgesehen eingruppiert war. § 4 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(3) Soweit nach dieser Verordnung die Eingruppierung eines Beamten unter der eines anderen Beamten bleiben muß (§ 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12, § 16 Satz 2, § 17 Abs. 2), bleiben bei der Besoldungsgruppe des höher eingruppierten Beamten § 4 Abs. 2, § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 außer Betracht.

*) Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung ist mit Wirkung vom 1. Juni 1954, hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus Artikel II der Änderungsverordnung vom 30. Juni 1960 (GV. NW. S. 203), Artikel III der Zweiten Änderungsverordnung vom 16. Mai 1961 (GV. NW. S. 213), Artikel III der Dritten Änderungsverordnung vom 9. März 1965 (GV. NW. S. 72) und Artikel III der Vierten Änderungsverordnung vom 21. April 1966 (GV. NW. S. 290).

— GV. NW. 1966 S. 387.

45

Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wohnraum- bewirtschaftungsgesetz zuständigen Verwaltungs- behörden

Vom 8. Juni 1966

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wohnraumbewirtschaftungsgesetz in der Fassung vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 969), sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt an die Stelle der Bekanntmachung der nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörde; hier: Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 35 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 27. Juni 1953 (GS. NW. S. 582).

(2) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 1966

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Franken

— GV. NW. 1966 S. 392.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.